

## Hinweise zur Beachtung von Persönlichkeitsrechten bei der Archivaliennutzung

Nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 312) steht Ihnen in der Regel<sup>1</sup> ein Nutzungsrecht für das im Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar (LATH – HStA Weimar) verwahrte Archivgut zu. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Nennung, Weitergabe und Veröffentlichung von Personennamen sowie aller weiteren Angaben, die einer nachträglichen Personenidentifikation dienen könnten, gemäß § 17 Abs. 1 ThürArchivG nicht gestattet ist, wenn

- die entsprechende Person noch lebt,
- die entsprechende Person vor weniger als 10 Jahren verstorben ist,
- 100 Jahre nach der Geburt der entsprechenden Person noch nicht abgelaufen sind (diese Regelung gilt nur für den Fall, dass lediglich das Geburtsdatum, nicht aber das Todesdatum bekannt ist),
- das Geburtsjahr einer entsprechenden Person nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden kann und die Entstehung der Unterlagen vor weniger als 60 Jahren erfolgt ist.

In einer Veröffentlichung sind Personennamen sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen könnten, in geeigneter Weise (z. B. durch Anonymisieren oder Pseudonymisieren) unkenntlich zu machen.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn die betroffene Person selbst personenbezogene Angaben über sich veröffentlicht, oder wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Person vorliegt und keine weiteren Rechte Dritter betroffen sind.

Personen der Zeitgeschichte sowie Amtspersonen in ihrer dienstlichen Tätigkeit sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

Weimar, den 18. Oktober 2019  
Im Auftrag

gez.

Dr. Frank Boblenz  
Kommissarischer Abteilungsleiter

**Hinweis:** Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auch auf der Website des Landesarchivs Thüringen (<https://www.thueringen.de/th1/staatsarchive/rechtsgrundlagen/index.aspx>). Sollten dennoch Fragen bestehen, so wenden Sie sich bitte an den Benutzerdienst bzw. den zuständigen Bestandsreferenten, die Ihnen für eine weitere Beratung gerne zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> Die Ausnahmetatbestände zum § 16 Abs. 1 ThürArchivG werden im § 17 (Schutzfristen) und § 18 (Einschränkung der Benutzung in besonderen Fällen) ThürArchivG geregelt.